

Landfriedensgerichte
und Provinzialversammlungen
vom neunten bis zwölften
Jahrhundert

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT ZU HEIDELBERG

VORGELEGT VON

Eugen Rosenstock

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1910

Landfriedensgerichte
und Provinzialversammlungen
vom neunten bis zwölften
Jahrhundert

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT ZU HEIDELBERG

VORGELEGT VON

Eugen Rosenstock

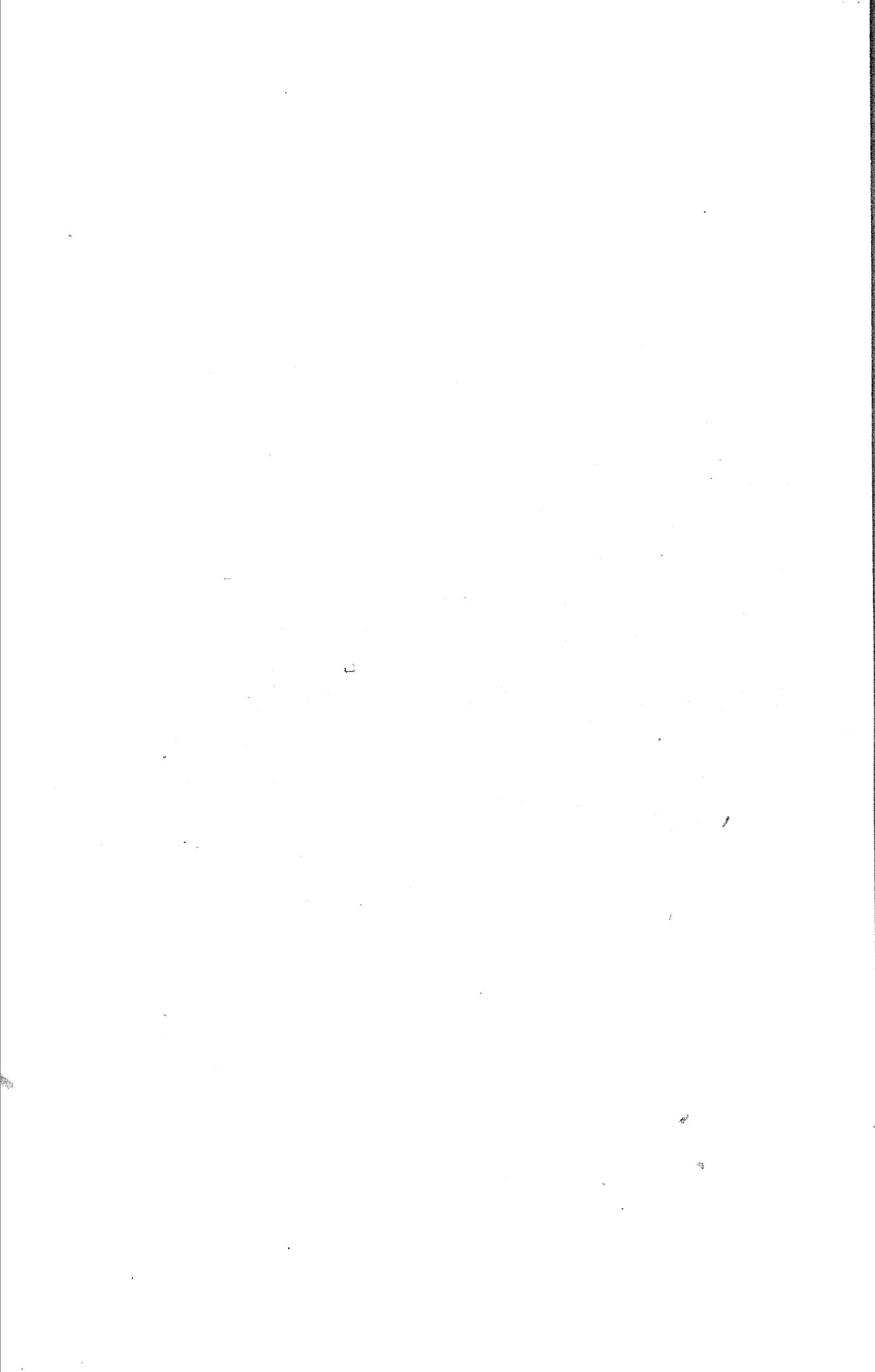
Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1910

Referent: Herr Geh. Hofrat Professor Dr. Schröder.

Mit Genehmigung der Fakultät umfasst dieser Abdruck der Dissertation nur Teil I, erstes und zweites Kapitel, Abschnitt I, der Gesamtarbeit. Vollständig erscheint diese binnen kurzem als Heft der von Geh. Rat Prof. Dr. Otto Gierke herausgegebenen „Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte“ (Verlag von M. & H. Marcus in Breslau) unter dem Titel „Friedensschutz und Herzogsgewalt. Deutsche Provinzialversammlungen vom neunten bis zwölften Jahrhundert.“

Erster Teil

Die deutschen Provinzialversammlungen
bis zur Bildung der Herzogtümer



Erstes Kapitel

Darstellung

Als die karolingischen Herrscher des Frankenreiches die Stammesherzogtümer glücklich niedergeworfen und beseitigt hatten, war nicht nur ein dauerndes Hindernis einer starken und einheitlichen Regierung aus dem Wege geräumt, es war vielmehr für wichtige Funktionen der Verwaltung plötzlich eine empfindliche Lücke entstanden. Zwar die Aufgaben der Gesetzgebung fielen sogleich dem König zu und wurden auch nach Kräften von ihm versorgt. Aber für die Verwirklichung des Rechtsfriedens im einzelnen Fall, die dem Herzog auf seinen Landtagen obgelegen hatte, reichte die nun noch übrige Organisation in Grafschaften und Bistümer nicht aus.¹⁾

Karl der Grosse wie schon seine Vorgänger bemühten sich, die örtlichen Gewalten in eine festere Abhängigkeit von ihrem Königtum zu bringen. Teils war es planmässiges Vorgehen, was diese Entwicklung förderte, wie der Kampf gegen die Herzöge, wie die energische Durchführung der Grafschaftsverfassung, teils mögen auch andere Strömungen ihren Absichten entgegengekommen sein, wie bei der Umwandlung der Inhaber der unteren Gerichtsgewalt aus Beamten der Volksgemeinde in solche des Grafen oder des Königs.²⁾ Bei solcher Richtung der königlichen Politik ist es nun um so wichtiger, dass ihre Ein-

¹⁾ Diesen Gesichtspunkt kehrt auch Mühlbacher hervor in seiner Darstellung der einschlägigen Verhältnisse. Deutsche Gesch. unter den Karolingern (Stuttgart 1896) S. 275—278.

²⁾ z. B. der *centenarius imperatoris in Baiern*. Vgl. Brunner RG. II, S. 184 und 174ff. Die ältere französische Geschichtsschreibung hat die „zentralistischen“ Tendenzen Karls mit grosser Lebhaftigkeit erörtert und kritisiert. Für sie bedeutete die Stellungnahme zu dem historischen Problem zugleich das Urteil über die Prinzipien ihrer vaterländischen Verfassung.

seitigkeit sich auf die Dauer als unhaltbar herausstellt. Es muss sich ein starkes Bedürfnis nach einer Instanz geltend gemacht haben, die eben die Wahrung des Herzogs über die Grafen übernehme.

Karl der Grosse hat versucht, hier Abhilfe zu schaffen, ohne seine zentralistischen Grundsätze aufgeben zu müssen. Er baute das eigenartige Institut der *missi dominici* aus.¹⁾ Seine Sendboten bereisen von der Pfalz aus jährlich das Land, um die Grafen zu beaufsichtigen, den Landfrieden zu schützen, Unrecht der Grossen gegen die Schwachen in einem Jedermann offenstehenden Gericht zu sühnen. Der König wählt anfangs offenbar die Boten aus seinen *vassi*, um ihrer Treue recht versichert zu sein. Aber bald stellen sich Unzuträglichkeiten ein. Der wenig begüterte *vassus* missbraucht zu leicht seine grosse Macht zu Erpressungen. Karl muss einen Schritt weiter gehen. Seit 802 ernennt er Grafen und Bischöfe zu *missi dominici*. Doch auch jetzt hält er darauf, dass nie Ortseingesessene, sondern nur auswärtige Grosse dem einzelnen Sprengel vorgesetzt sind. Persönliche Gründe haben das starre Prinzip freilich durchbrochen. Nahe Freunde, Mitglieder seines gelehrten Kreises, sind mit dauernder *missatischer* Vollmacht ausgerüstet worden. Es sind das Arno, der Erzbischof von Salzburg, und sein langjähriger Seneschall Graf Audulf.²⁾ Von Arno wird uns überliefert, dass er sich für die Einsetzung der Königsboten besonders interessiert habe. Das mag dazu beigetragen haben, dass er für Baiern längere Zeit hindurch *missatische* Gewalt übte, anscheinend ohne einen bestimmten Titel zu führen.³⁾ In Baiern scheint die

1) Ich verweise hier für alle Einzelheiten auf die grundlegende Arbeit von V. Krause MÖG. XI, (1890), S. 193 ff. Vgl. auch den meines Wissens noch ungenützten Brief von vier Königsboten an einen Grafen, worin sie ihn auffordern, schon bis zu ihrer Ankunft alles in „Ordnung zu bringen“. a. 801—814 (Jaffé, Bibliotheca Carolina IV, S. 417 sqq., epist. Carol. nr. 41 = Capit. 1, S. 183.) Er ist für das Vorgehen der Königsboten charakteristisch. Aber ihn etwa für ein regelmässig angewendetes Formular anzusehen, wozu seine Aufnahme unter die *Capitularia* leicht verführt, dazu berechtigt weder der Inhalt, noch vor allem die Ueberlieferung in einer ganz abseits stehenden Klosterhandschrift, die sonst keine *capitularia* enthält. Bei Krause S. 264, nr. 63.

2) Über Audulfs Zugehörigkeit zu der engeren Tafelrunde vgl. die Gedichtstellen bei Abel-Simson, Jhbb. II, S. 326.

3) Wenn Krause MÖG. XI, S. 262, nr. 2 sagt: „Die Gerichtsverhandlungen, welche Zeissberg als *missatische* anführt, sind nicht als solche anzuführen;

längere Dauer und grosse Machtbefugnis der alten Herzöge dahin gewirkt zu haben, dass hier mehr als anderswo die neue Einrichtung benötigt wurde. Denn neben Arno finden wir auch Audulf, seitdem er die Regensburger Grenzwacht gegen Osten erhalten hatte, dauernd als Königsboten tätig.¹⁾ Doch scheint er jährlich noch der ausdrücklichen Ernennung bedurft zu haben,²⁾ sodass erst durch ihre häufige Wiederholung der Glaube erregt worden ist, er sei Baiern als Königsbote vorgesetzt.

Aber solche in zufälligen Verhältnissen gerechtfertigten Ausnahmen beweisen nichts gegen das Prinzip Karls, freiwillige, aus dem Volke oder auch aus den Grafen eines zusammenhängenden Gebietes sich erhebende Einungen und föderative Organisationen nicht zu befördern. Dass er in Sachsen nicht nur Zusammenkünfte überhaupt, sondern auch solche von Grafen untereinander verbot,³⁾ mag noch mit der gefährlichen Lage dort ausreichend zu erklären sein. Aber auch anderweit finden sich Verbote der Gilden- und Genossenschaftsbildung.⁴⁾ Und die Aburteilung von Räufern, das heisst also der Schutz des Landfriedens, wird einmal deutlich, selbst unter schwierigen Verhältnissen, dem Königsboten vorbehalten. Die Grafen dürfen nicht selbständig zusammentreten, so natürlich das auch in diesem

Arn wird nirgends als *missus* genannt, was sonst, wenn er als solcher tätig ist, stets der Fall ist“, so liegt die Sache doch nicht so einfach. Arns Stellung war offenbar eine exceptionelle, sodass die Urkunden den Titel *missus* als weder zutreffend noch nötig fortlassen konnten. Besonders das Gericht in Tegernsee 804 (Zeissberg, SB. der Wiener Ak. Bd. 43, S. 340. diese Arbeit S. 30, n. 3) ist gegen Waitz VG. IV², S. 412 n. 2 sicher als *missatisches* zu bezeichnen.

1) Urk. v. 30. XII. 819 Bitt. I, nr. 397 c. S. 338: „adnotandum est, quomodo Audulfus super provincia Baiouuariorum tam potenter et honorabiliter a pio imperatore Karolo, deinde etiam a Hluduuico eandem potestatem accepit hanc provinciam praevidere regere et gubernare.“

2) Wenigstens lässt sich dahin der Unterschied deuten, wenn es heisst: Bitt. S. 221 nr. 242: „inquisitio facta est . . . in presentia Arnoni archiepiscopi et Audulfi missi et Adaluini episcopi. . .“ Arno also führt den *missus*-Titel nicht!

3) Capitulatio de partibus Saxoniae c. 34. MG. Cap. I, S. 70. cf. Waitz VG. III², S. 129, Anm. 3.

4) Waitz VG. IV², S. 434ff. Mühlbacher, Deutschland unter den Karolingern (1896) S. 282. Die Grafenverschwörung von 786 (Annal. Laur. XIX SS. I 32) wird Karls Abneigung noch gefördert haben.

Fall wäre.¹⁾ Wie viel weiter und weniger ängstlich werden die Kompetenzen bei Verfolgung von Friedbrechern geregelt im Pactus pro tenore pacis Childeberts und Chlotars.²⁾

Nicht durch spontane Initiative, durch Gebot und Zwang von oben her soll das Recht herrschen. Ein Beamtenapparat aber kann in jener Zeit, wie auch sonst, ohne irgend von der Bevölkerung unterstützt zu werden, die Ordnung unmöglich aufrecht erhalten. Diesem Mangel abzuhelfen, scheint Karls des Grossen Absicht gewesen zu sein, als er dem Untertaneneid, den jeder zu leisten hatte, eine auffällige Ausdehnung gab. Zur Verfolgung des Verbrechers soll ein jeder schon durch den Treueid gehalten sein.³⁾ Dass der Räuber selbst als eidbrüchig aufgefasst wird, „quia qui latro est, infidelis est noster et Francorum“, erscheint darnach erst recht begreiflich.⁴⁾ Es ist, als möchte der König jedem Untertanen ein Stück Beamtenqualität verleihen, ihn sich unmittelbar unterwerfen, wenn nicht nur Grafen, sondern alle Freien sich bei gerichtlichen Eiden, statt zu schwören, auf den Fidelitätseid berufen durften.⁵⁾

Der Eid ist eben das ganze Mittelalter hindurch das stärkste, oft das einzige Mittel, den Einzelnen zur Wahrung des Rechts-

¹⁾ Capit. Mantuanum (ca. 781) c. 10 (MG. Cap. I, S. 191): „de latronibus qui ante missi nostri minime venerunt, ut comites eos perquirant et ipsos aut per fideiussores aut sub custodia servantur, donec missi ibidem revertunt.“ — Nur einmal finde ich eine Verbindung der Grafen untereinander: „Ut comes qui latronem in forbanno miserit, vicinis suis comitibus notum faciat.“ Cap. I, S. 148, nr. 61, c. 4 von 809.

²⁾ c. 16 Behrend² S. 151.

³⁾ Vgl. Capit. Silvac. a. 853 c. 4 MG. Cap. II, S. 272: „de latronibus autem commendaverunt, ut missi omnibus denuntient in illa fidelitate quam Deo et regi unus quisque debet et promissam habet, ut . . . latronem . . . missis . . . manifestet.“ Waitz N², S. 440. Ueber die Entstehung dieses Brauchs schon unter Ludwig d. Fr. s. Waitz VG. III², S. 299 ff.

⁴⁾ Cap. I, S. 156, Cap. miss. c. 2.

⁵⁾ Wir fassen hier allerdings die Entwicklung der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zusammen, doch liegt bei Karl d. Gr. schon alles in deutlichen Formen vor. Zu dem letzten vergl. die meines Wissens noch unberücksichtigte Stelle: Urkdb. d. Landes ob der Enns II, S. 14 sq. nr. 10: „ . . . isti homines interrogati ab ipsius loci Comite in illa fidelitate quam cum sacramento domno regi promissam habent, ut ipsius rei veritatem dicerent.“ 3. August 843. Vgl. das selbe Bitt. nr. 475, S. 406, a. 822 und nr. 247, S. 224, a. 806–811. Doch handelt es sich in diesen beiden Fällen um Grafen. Vgl. auch Brunner, Forschungen z. Gesch. d. deutsch-französ. Rechts (1894) S. 233 f.

friedens zu bewegen, seiner sozusagen habhaft zu werden zu den Zwecken der Gesamtheit. Unter den Karolingern ist es der König, der den Eid fordert, der Herrscher tritt zu jedem Einzelnen in persönlich verpflichtende Beziehung.

Ungers¹⁾ Verdienst ist es, unter diesem Gesichtspunkt in seinem Buch von den deutschen Landständen die Entwicklung betrachtet zu haben, wie nämlich der spontane Organisationstrieb der Deutschen nicht ganz durch die von der Zentralgewalt den Untertanen vorgesetzte Beamtenhierarchie hat ausgelöscht werden können.²⁾

Dauernden Bestand hat ja das karolingische Regiment nicht gehabt. Seine Grafenverfassung freilich behauptet sich durch bald drei Jahrhunderte, bis an das Ende der Zeit, die unsere Arbeit umschliesst. Darüber ist später ausführlicher zu handeln. Aber diese Beamten werden doch sehr schnell zu Trägern lokaler, den Herrschern oft entgegenstehender Gewalt, ein Feudalisierungs-Prozess, der ja nach Karls Tode unmittelbar einsetzt,³⁾ und dessen Angriff damals noch weit fester gefügte Verwaltungsordnungen weichen.⁴⁾ Was indes hier schon wichtig ist, niemals hat die königliche Organisation ganz ausgereicht. Die in dem *missus dominicus* zwischen Graf und Herrscher errichtete Zwischeninstanz funktioniert nicht regelmässig genug. Das Bedürfnis des Augenblicks konnte durch den *missus discurrens* begreiflicher Weise nicht stets befriedigt werden.

Dieser Einsicht hat Karl gegen Ende seiner Regierung nachgegeben, aber wir dürfen es als ein Zugeständnis, das er macht, betrachten, wenn er im *Capitulare de iustitiis faciendis*, das aus den Jahren 811—813 stammt, diese Erlaubnis erteilt⁵⁾: „*ut (comites) in illis mensibus, quibus ille (sc. missus) legationem*

¹⁾ F. W. Unger, *Landstände I* (1844) S. 69 ff.

²⁾ Sohm, S. 486 weist auf ähnliche Vorgänge schon zur Merovingerzeit hin. Aber die angeführte Stelle (Gregor von Tours X, 8, *MG. Scriptores rerum Merov. I*, S. 414 ff) sagt nur, dass etwa im Jahre 590, während einer Synode mehrerer Bischöfe in der Auvergne, ein Herzog als Fürsprecher einer Frau mit einem Grafen um Gut streitet. Die Art des Gerichts bleibt unklar. Die Synode erklärt dann nur die Kinder der Frau aus zweiter Ehe für unehelich.

³⁾ Vgl. den Einfluss der Grossen auf die Ernennung der Königsboten seit 815.

⁴⁾ Vgl. Hartmanns Aufsatz „Grundherrschaft und Bürokratie“. *Viert. Jh. Schr. f. Soz.-Wirtsch.-Gesch. VII* (1909) S. 142 ff.

⁵⁾ *Cap. 12 MG. Capit. I*, S. 177.

suam non exercet, convenient inter se et communia placita faciant tam ad latrones dstringendos quam ad iusticias faciendas.“ Diese Aufforderung soll der Königsbote den Grafen seines Bezirks bekannt geben.

Mit dieser Bestimmung Karls des Grossen ist, wie wir vermuten, eine örtliche spontane Organisation nicht eigentlich geschaffen, sondern vielmehr genehmigt worden. Dem entspricht es, wenn in der Folgezeit die Reichsgesetzgebung sich über dies Institut nicht mehr äussert.

Wir bezeichnen diese „communia placita“ fortan mit dem längst üblichen Ausdruck Provinzialversammlungen.¹⁾

Es haben diesen Ausdruck wohl Unger und Waitz als erste verwandt. Doch wohnt ihm im Sprachgebrauch der einzelnen Forscher nicht präzise die selbe Bedeutung inne. Waitz will Unregelmässigkeiten der Gerichtsverfassung damit zusammenfassen, ohne jedoch der Konstruktion der einzelnen Vorgänge vorzugreifen. Wie es aber mit wissenschaftlichen Ausdrücken oft geht: der ursprünglich blass und inhaltlos gewählte Name gewann allmählich strengeren, begrifflichen Inhalt. Dies blieb selbst denen, die ex professo mit ihm operierten, verborgen. Man nahm ein Institut als gegeben hin, während es doch zu Anbeginn nur ein unverbindliches Wort hatte sein sollen.

Soll nun die rechtsgeschichtliche Untersuchung gelingen, so ist zweierlei nötig: Eine scharfe, aber nicht gewaltsame Formulierung des Begriffs der Provinzialversammlung, wie etwa heut die Forschung ihn zu verwenden gewohnt ist; und auf der anderen Seite eine Durchprüfung nicht nur beliebig herausgegriffenen sondern des gesamten Materials auf die Anwendung des postulierten Instituts hin. Schon hieraus erhellen Schwierigkeiten, mit denen diese Arbeit zu kämpfen hat. Sie gruppiert nach einem Prinzip, dessen mehr oder minder grosse Berechtigung zunächst noch fraglich ist und durch die Untersuchung erst festgestellt werden soll, nach einem Prinzip zudem, das auch wenn es sich bewährt, in seiner Weitmaschigkeit den vielfältig gearteten Stoff kaum eng genug zu verbinden scheint. Sie gruppiert möglichst alle Tatsachen, die auch nur denkbarer

¹⁾ Huberti behandelt S. 156—159 unser Thema, aber in so anderer Weise, dass wir uns im einzelnen nicht mit ihm auseinandersetzen können. Vgl. auch über Huberti Weilands Urteil ZRG, XIV, S. 152 ff. Sonst vgl. besonders Schröder, S. 182 und 567; Sohm, S. 289 ff.

Weise und irgendwie sich dem flüchtigen Blick als zugehörig darbieten, sei es um sie aufzunehmen oder um ihre Abscheidung zu rechtfertigen. Hierbei erörtert sie Vieles, was schwerlich hier gesucht werden wird, und sie kann bei der Zersplitterung des Materials doch wieder nicht mit Zuversicht behaupten, absolut vollständig zu sein. Trotzdem musste der Versuch dieser Kritik unternommen werden, um Grenzen und Brauchbarkeit des Begriffs zu finden. Die Mannigfaltigkeit der Gegenstände wird vielleicht entschuldbarer, wenn sich das Bestreben zeigt, allenthalben fast auch das Wissen vom Einzelnen nach Kräften zu prüfen und zu berichtigen.

Fassen wir, so scharf es angeht, die Formen ins Auge, die für die Provinzialversammlung bezeichnend sind, so macht der Wortlaut des Capitulare wie die Ueberlegung wahrscheinlich, dass sie kollegialisch gegliedert waren. Keiner der anwesenden Grossen durfte etwa ein königliches Mandat für die Einberufung oder für den Vorsitz des Gerichts besitzen, wenn der Charakter der Provinzialversammlung im Gegensatz zum Königsbotengericht gewahrt sein sollte.

Die Provinzialversammlungen sind prinzipiell: ausserordentliche freiwillige Zusammenkünfte gleichgeordneter Gerichtsherren eines zusammenhängenden Gebietes zum Zwecke der Rechtsprechung und des Landfriedensschutzes.

Es soll die Provinzialversammlung als Ersatz dienen, wo der missus nicht zur Stelle ist. Daraus ergibt sich, dass zwar das Zutrittsrecht hier jedem Schutzbedürftigen gegeben war, eine Erscheinungspflicht aber höchstens für die Rechtsnehmer des Grafen und der Dingstätte bestand, die zufällig den Schauplatz der Provinzialversammlung abgab. Ferner: die Grafen sollen zusammenkommen. Bemerken wir hier vorerst, dass die Bischöfe nicht genannt werden.

Wo finden wir nun Nachrichten über die praktische Tätigkeit der Provinzialversammlung? Die staatlichen Rechtsquellen, sahen wir oben, haben keinen Anlass sich zu äussern. Die Urkunden sind es, in denen wir nach unserem Institut forschen müssen. Die Eigenart des Materials, auf das wir ausschliesslich fast angewiesen sind, zwingt zu einigen Bemerkungen.

Da es sich um eine ausserordentliche Institution handelt, dürfen wir von vornherein quantitativ keine grosse Ausbeute

erwarten. Die rein zufällige Erhaltung der Quellen verbietet es aber ferner, Ergebnisse, die sich für einen zeugnisreichen Bezirk finden, für nachrichtenarme Gegenden sei es durch Analogie zu unterstellen, — sei es durch *argumentum e contrario* auszuschliessen.

Und ferner, da uns eigentlich nur kirchliche Urkunden überliefert sind, so dürfen wir auch sachlich nicht ohne weiteres folgern, dass die Angelegenheiten der Kirche und des geistlichen Besitzes die Hauptrolle oder gar die einzige auf den Provinzialversammlungen gespielt haben.¹⁾

Vor allen Dingen jedoch: Die Tatsache selbst, ob eine Provinzialversammlung vorliegt, wird nur mit Mühe festzustellen sein. Die Urkunde berichtet meist einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, viel seltener einen Prozess. Es gibt keinen Titel, keine Bezeichnung, die kurz und doch mit Sicherheit eine Provinzialversammlung nachweist, wie etwa das Vorkommen des „missus“ ein Königsbotengericht. So muss uns eine nebensächliche Bemerkung Aufschluss geben, die der Schreiblust des Notars etwa entsprang. Aus diesen Gründen erfordern die Urkunden, die beim flüchtigen Anblick als beachtenswert sich darstellen, eine sorgfältige Spezialprüfung. Streng von einander getrennte Einzeluntersuchungen sind also nötig, die uns lehren, ob und was eine Urkunde für unser Thema austrägt. Aus diesem besonderen Teil darf dann die Summe der Resultate genommen und zu dem Versuch einer verknüpfenden Darstellung benutzt werden.

Dasselbe Land, das schon früh, abweichend vom übrigen Reich, ständige Königsboten zugeteilt erhielt, Baiern, liefert uns auch die zahlreichsten, ja wir dürfen sagen die einzigen Belege für die tatsächliche Übung der Provinzialversammlungen. In den ausserdeutschen Bestandteilen der karolingischen Krone haben wir allerdings die Verhältnisse nicht untersucht. Eine französische Urkunde von 858 weist aber darauf hin, dass hier, in dem dauernden Beamten- und Verwaltungsordnungen leichter

¹⁾ So Waitz, VG. IV², S. 412.

zugänglichen Lande, auch die Provinzialversammlungen eine gewisse stetige und regelmässige Anwendung fanden.¹⁾

Von solcher Regelmässigkeit lassen sich in Baiern unzweifelhafte Spuren nicht entdecken. Die nachweisbaren *communia placita* sind über einen weiten Zeitraum verstreut. Wir glauben solche nachgewiesen zu haben zu den Jahren 820, 824, 837, 849, 864,²⁾ dazu einmal zwischen 860 und 890. Dann sind noch zweifelhafte, aber mögliche Fälle vorhanden in den Jahren 819 und 831.³⁾

Aber auch der Charakter dieser bairischen Versammlungen ist bei weitem nicht so umfassend, wie ihn das französische Beispiel darbietet. Drei, vier oder fünf Grafen treten zusammen. Und zwar an einer ordentlichen Malstatt. Politische Gründe haben auch andere Orte wählen lassen, so vermutlich im Jahre 900.⁴⁾

Wir sagen, es treten Grafen zusammen. Fordert schon Karls Capitulare nur die Grafen auf, so wird das durch unsere Zeugnisse vollauf bestätigt.⁵⁾ Trotzdem es nicht wunder nehmen dürfte, wenn wir stets von der Anwesenheit von Kirchenfürsten hörten, denn nur ihre Urkunden zeugen uns ja von den Provinzialversammlungen, — so finden wir dennoch einmal ausdrücklich

¹⁾ „Venientes namque religiosissimi et venerabiles patres (drei Erzbischöfe und vier Bischöfe) inlustrissimaque societas comitum (zwölf Grafen) solito more sicut in aliis locis Salmoringam villam Dum ibidem in praedicto loco de communi tractarentur utilitate ad iusticiam totius provinciae“ Baluze Capit. Tom. II (1677) S. 1467.

²⁾ Unsere Nummern 6, 8, 13, 14, 16, 20.

³⁾ Nummern 4, 5 und 10. ⁴⁾ Nachweisbar zu 4, 6, 8, 16.

⁵⁾ No. 21. Später, im 11. Jahrhundert, aber auch schon im 10., haben die Provinzialversammlungen mit Vorliebe königliche Pfalzen aufgesucht. Ich denke dies für Sachsen weiterhin auszuführen (in Tl. II). Von unsern Dingstätten kann ich in Föhring (No. 16) und Ergolding (No. 8) Königsgut nachweisen. S. D ü m m l e r ² III, S. 479 u. 480. Und Ergolding ist scheinbar in ganzem Umfang Eigentum Kaiser Heinrichs II. Diplomata H. II nr. 160, 1. Nov. 1007. Vgl. jetzt E g g e r s in Zeumers Quellen u. Studien III, 2 (1909) über Föhring S. 32 u. S. 104, über Ergolding S. 24; über beide beachtenswert S. 7. Wenn wirklich die Königspfalz für eine Provinzialversammlung spricht, so wäre vielleicht hierherzuziehen D r o n k e nr. 659, S. 306. Hier sind nämlich im Juli 914 der Abt von Fulda und zwei Grafen anwesend in Forcheim, also auf würzburgischem Boden, wo Fulda übrigens keine Besitzungen hatte, wie es scheint. König Konrad war zwei Monate vorher dort. Über Eberhards naive Interpolation s. F o l t z, Forschungen XVIII, 507.

ein concilium comitum ohne Bischof angeführt.¹⁾ Nur ein Mal sind zwei Bischöfe zugegen,²⁾ der von Regensburg und der von Freising. Wir möchten dem aber grosse Bedeutung nicht beimessen, weil sonst der Freisinger Bischof als Partei, und zwar meist als klagende,³⁾ erscheint.

Die Pflicht des Bischofs vor dem Grafengericht in Bezug auf das Kirchengut Recht zu nehmen, ist ja für die fränkische Zeit nicht zu bezweifeln.⁴⁾ Wenn wir daher selbst zwei Bischöfe und einen Grafen antreffen,⁵⁾ glauben wir, ein gewöhnliches Grafending unterstellen zu müssen. Über die Leitung der Verhandlungen ergibt sich nichts anderes, als schon das Capitulare annehmen liess: Ein kollegialisch geteilter Vorsitz. Freilich mag gegen das Ende des 9. Jahrhunderts sich eine Art Recht auf den Vorsitz gewohnheitsrechtlich entwickelt haben. Es liegt wenigstens nahe, dem späteren Herzogtum durch solche Vorstufen eine langsame und einleuchtende Entwicklung zuzuschreiben. Aber es muss doch betont werden, dass uns Zeugnisse hierüber nicht vorliegen.⁶⁾ — Ein einziges

¹⁾ No. 20, s. auch No. 10. Ueber die Stellung der Bischöfe vgl. die gute Zusammenfassung von Siciliano Villanueva: „*Studii sulle vicende della giurisdizione ecclesiastica nelle cause dei laici*“ in „*Studii Giuridici*“ ded. a. Fr. Schupfer“ II (Turin 1898) S. 443ff.

²⁾ No. 8. ³⁾ No. 8, 13, 14.

⁴⁾ Und sicher bildete schliesslich ebenso auch für die Zeit bis 1100 das Kirchengut das Objekt für das Grafengericht, das seine Funktionen am längsten unentbehrlich machte. Dies denke ich bei Erörterung der späteren Landgrafschaft im einzelnen zu belegen. Vgl. auch neuestens Pischek, S. 25f, S. 39. Auch unten Teil II, Capit. 1.

⁵⁾ Bitt. nr. 458, S. 390; nr. 268, S. 238.

⁶⁾ Dümmler weist mit Recht (Geschichtsschreiber d. d. Vorz. ² 9. Jahrhundert, Bd. 12, S. XII) ebenso wie Waitz (Forschungen III, S. 158 n.) darauf hin, dass Regino den Namen dux weder im Sinne der alten Volks-, noch der späteren Stammesherzöge braucht, sondern sehr freigebig damit umgeht. Wenn er aber hinzufügt: „mit dem Ausdruck ducatus wird im neunten Jahrhundert lediglich die Oberanführung des Heerbanns in einem aus mehreren Grafschaften gebildeten Bezirke, womit sich oft auch die missatische Oberaufsicht über die Gerichte der Grafen verband, verstanden“, so sind mir für letztere Annahme in Deutschland wenigstens keine Belege bekannt. Ueber den Ehrentitel dux ohne sachlichen Inhalt auch schon unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. als Rest alter Verhältnisse s. Sichel in Sitz. Ber. der Wiener Ak. phil. hist. Kl. Bd. 49 (1865) S. 380ff.

Mal, um das Jahr 839, gewinnen wir Einblick in die Formen, unter denen eine Provinzialversammlung einberufen wurde. Sie verfolgte allerdings politische Zwecke und war vom Könige selbst angeregt. Aber um so merkwürdiger ist es, dass kein Graf das Recht hat, die anderen zu laden. Man einigt sich über den Ort und jeder darf Vorschläge machen.¹⁾

Die geringe Zahl der beteiligten Gerichtsherren in unseren Urkunden macht es begreiflich, wenn der einzelne Graf selbst kaum sich auf diesen Provinzialversammlungen belangen lässt. Dazu wird ihre Autorität kaum ausreichen. Und doch muss gerade darnach das Bedürfnis bestanden haben, zumal in dem Augenblick wo mit der Teilung des Reiches die Königsboten in Deutschland entfallen.²⁾ Wo fand man gegen den Grafen sein Recht? In die Lücke, die unsere Urkunden hier zeigen, tritt ergänzend ein Brief³⁾ von etwa 845. Er zwingt uns nämlich zu der Annahme, dass es neben den urkundlich uns aus Baiern bekannten Provinzialversammlungen, sei es auch dort, oder doch in anderen deutschen Gebieten grössere Versammlungen gegeben hat. Auf diesen scheinen die Bischöfe eine schiedsrichterliche Rolle gerne gespielt zu haben.⁴⁾ Und durch sie haben solche Tage das Ansehen besessen, Grafen zur Verantwortung zu ziehen.⁵⁾

1) *Domnus imperator mandavit per Dagolfum venatorem: N. comes faceret convenire ad unum locum comites illos qui sunt in Austria, id est Hattonem et Popponem et Gebehardum et caeteros socios eorum ut inter se considerarent, quid agendum esset, si aliquid novi de partibus Baioariae fuisset exortum. Tunc visum est illis bene esse, ut et tu et Atto in eodem placitum fuissetis. Ideo rogant vos, ut consideretis atque illis mandetis in quali loco videatur aptissimum esse, ubi illis conloquamini . . .* Brief Einhards um 839 in MG. Epist. V, S. 130 f.

2) Siehe jedoch hierüber unten S. 14, Anm. 1.

3) *Hrabanus Maurus an Hemmo B. v. Halberstadt. a. 842—846. MG. Epistolae V, S. 471. Nam pro dolor, multi inveniuntur huius temporis ex ecclesiasticis personis qui relicto predicandi officio in eo se magnos estimant, si terrenis negotiis preponantur, et disceptationibus saecularium sepe intersint ita ut in eorum conventibus quasi arbitres praesideant et eorum conflictuum iudices fiant. . .* S. 472 es sei nicht anständig für den Geistlichen „in placito saecularium lites forenses inter rixantes decernere.“ Vgl. das erste Kapitel des II. Teils für die spätere Zeit.

4) Vgl. Villanuevas S. 10, Anm. 1 genannten Aufsatz S. 451 ff.

5) *Pischek, S. 25 f. zitiert Capit. 1, 176 ut episcopi abbates comites et potentiores quique „si causam inter se habuerint, . . . ad nostram*

Aber wir erkennen sogleich, wie die Mitwirkung der Bischöfe das Wesen der Gerichtsversammlung beeinflusst. Aus der strengen, weltlichen Rechtsprechung wird die gütliche Vermittlung, das Schiedsgericht. Die aristokratische Genossenschaft kann nicht ein Mitglied, auch kraft Rechtsens nicht, leichthin zu Grunde gehen lassen. Einem „Kampf ums Recht“ ziehen übrigens alle Jahrhunderte des Mittelalters den „Vergleich“ vor, und zwar — so hat man den Eindruck — in immer steigendem Masse.

Nun begreifen wir, weshalb auch die bairischen Provinzialversammlungen gern statt des Urteiles die Vermittlung in Anwendung bringen. Als ein Bischof zwei Männer um ihr ganzes Vermögen zu bringen droht, verwenden sich die Anwesenden für ein Kompromiss.¹⁾ Ein anderes Mal treffen wir eine der vornehmsten bairischen Familien versammelt, mehrere ihrer Mitglieder scheinen Grafen zu sein. Auch hier kommt es nicht zum Prozess. Man verhandelt vorher vertraulich, und der Beklagte gibt gutwillig nach.²⁾

Die Provinzialversammlungen setzen häufig an die Stelle des Streits die friedliche Sühne. Wir finden aber, dass solche Schlichtungen natürlich auch bei anderen Gelegenheiten zu stande kamen. In Freising war einmal zu einem Kirchenfest eine erlesene Gästeschar vereint, als ein Graf Klage wegen der Tötung seiner Tochter erhob.³⁾ Durch eine Busse erklärte er sich dann für befriedigt.

Das starke Hervortreten des Schiedsgerichtes wird nun aber nur verständlich, wenn wir im Auge behalten, auf wie schwachen Füßen das Prinzip der ausschliesslichen Staatshilfe gegen Rechtsbruch im 9. Jahrhundert noch steht.

Zallinger hat vor nicht langer Zeit betont,⁴⁾ dass das Fehderecht niemals im frühen Mittelalter aufgehört hat, als

iubeantur venire praesentiam“ als Beweis, dass nur das Königsgericht hier zu entscheiden gehabt habe. Das erscheint mir zu weitgehend. (Finden sich doch sogar Fälle, wo ein Graf seines Vermögens im einfachen Landgericht im 10. Jahrhundert verlustig erklärt wird.) Ferner, dass später die Herzöge hier competent gewesen seien, ist wohl im allgemeinen richtig, aber gerade das Beispiel a. 920 beweist nichts. Vgl. S. 19.

¹⁾ No. 13. ²⁾ No. 14. ³⁾ Bitt. S. 614, nr. 748.

⁴⁾ MÖG. Erg. Bd. IV, S. 443 ff.

Recht betrachtet zu werden. Auch das straffe Regiment Karls des Grossen ist erst langsam dahin gekommen, die Selbsthilfe gegen Verletzungen ganz zu verbieten.¹⁾

Schon 779 freilich befiehlt Karl, man solle die gesetzliche Busse annehmen müssen.²⁾ Aber die Massregel, die das erzwingen soll, verrät ihren ausserordentlichen, königsrechtlichen Charakter. Der Fehdelustige soll an den Königshof geschickt und von dort an einen sichern Ort gesandt werden. Also eine rein administrative Strafe. Wenn dann auch 794 eine Synode wenigstens für die Zeit des Gottesdienstes Frieden gebietet,³⁾ so sehen wir, wie unvollkommen in der Wirklichkeit das Gebot befolgt wurde. Aber es hat am Ende von Karls Regierung dem Anscheine nach die Fehde aufgehört, als unbedingtes Recht zu gelten. Nur die wiederholten Aufforderungen, die an Grafen und Bischöfe und alle Grossen des Reichs ergehen, Frieden zu halten, deuten darauf, dass die Alleinherrschaft staatlichen Rechtsschutzes immer noch Schwierigkeiten begegnete. Mit dem raschen Zerfall einer zielbewussten Königsgewalt muss der Kampf gegen das Fehderecht doppelt schwer geworden sein. Schon 818 heisst es aus Baiern,⁴⁾ Graf und Bischof seien zusammengekommen, die Totschlagssühne durchzuführen, „um schlimmeres zu verhüten“. Hier ist offenbar für die freundschaftliche Vermittelung ein weites Feld eröffnet. Und so haben wir es uns zu erklären, wenn alle Zusammenkünfte der Grossen, Synoden, Festversammlungen und auch die *communia placita* den schiedsgerichtlichen Gedanken zu verwirklichen trachten.⁵⁾ In Baiern mochte

1) Vgl. Schröder RG.⁴, S. 339 ff. Waitz VG. IV², S. 437 und 509 ff.

2) Vgl. Waitz VG. IV², S. 507 ff; Huberti, S. 144 ff.

3) Capit. I, S. 78, § 50. 4) Bitt. nr. 401, S. 345.

5) Wir können die Ansammlung zahlreicher Grosser in St. Gallen, Lorsch und anderswo nicht sicher als „Provinzialversammlung“ bezeichnen. Aber einmal sind diese Konvente nicht so häufig, etwa bei jedem kirchlichen Fest, sondern relativ recht vereinzelt, und ferner wird wenigstens die eine oder die andere Zusammenkunft sicher auch gerichtlichen Charakter angenommen haben. Daher nenne ich einige hervorstechende Fälle.

Schon 11. April 786 bei einer Schenkung aus der Bertoldsbara vier Grafen in St. Gallen. Württemb. Urkb. I, S. 33, No. 32.

24. Oktober 834 Landverkauf an W e r d e n , drei Grafen, dann „*signum hrotsten*“. Dieser Rotstein heisst in der Ueberschrift einer Schenkung,

das durch die besonders häufige Anwesenheit des Königs gestärkte Reichsregiment, im Verein mit gelegentlichen Provinzialversammlungen, ausreichen für diese Zwecke. Aber wo die Nähe des Hofes fehlte, wird die Entwicklung besondere Aushilfen nötig gemacht haben. — Aus Schwaben wird uns einmal von einem Gesuch berichtet, das Bewohner des Argengaus durch den Boten des Königs an ihn gerichtet hätten.¹⁾ Der eine Fall wird durch anderes nicht bestätigt, aber er zeigt doch, dass gewisse Beziehungen bisweilen zwischen den einzelnen Untertanen und den Fürsten hergestellt wurden. Aus anderen Landesteilen wieder fehlen uns alle Nachrichten.²⁾ Wir wissen nichts davon, ob in Sachsen etwa die Provinzialversammlungen in Übung gewesen sind, oder ob gerade ihr Fehlen die Entstehung des Herzogtumes gefördert hat.³⁾ — In den Nachbarländern, in Frankreich und Italien versuchte man, das Institut der Königsboten neu zu beleben. Die Bischöfe erhielten missatische Gewalt für ihren Sprengel.⁴⁾ Es erscheint möglich, dass der Bischof von Konstanz zeitweise eine solche Tätigkeit auch

die er 815 macht, comes, in der Urkunde selbst aber ebensowenig wie hier, so dass sein Stand zweifelhaft bleibt. Vgl. Lacomblet I, No. 46, S. 22.

1. Oktober 877 drei Grafenzeugen in Lorsch. MG. SS. XXI, 373 = Cod. dipl. Lauresh. I, Nr. 40, S. 77.

2. Januar 856. Drei Grafen in Fulda, Dronke nr. 565. Interpoliert; vgl. Foltz: Forschungen XVIII, S. 508. — Vgl. ferner die gerichtliche Form auf der Synode zu Münster a. 889 bei Erhard, Codex dipl. hist. Westf. I, nr. 40 = Wilmanns, Kaiserurkk. Westfalens 1, S. 528. Und dazu Hilling im Archiv f. kathol. Kirchenrecht 79 (1899), S. 208. Über die gerichtliche Form kirchlicher und anderer Versammlungen überhaupt: Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht V, S. 4, Anm. 4. Vgl. Waitz IV², S. 497.

¹⁾ In einer Urkunde Ludwigs II. vom 17. Aug. 867. Mühlbacher² No. 1466. Das spricht doch für eine Fürsorge der Königsboten auch ohne Spezialauftrag.

²⁾ Die einzige Urkunde, die wenigstens an einen solchen Vorgang denken lässt, scheint noch Dronke, nr. 572, S. 257, wo in Jüchsen im Grabfeld drei Grafen und der Fuldaer Abt zusammenkommen, aus dem Jahre 857. Dass etwa die hohe Zahl von Grafen daher stamme, weil der schenkende Graf und der des Gaues an sich schon zwei von den dreien ausmachen, darf man nicht annehmen, denn der schenkende Graf ist selbst der Gaugraf im Grabfeld. Es bleiben also noch zwei fremde Grafen übrig. Vgl. ebda. nr. 611, S. 275.

³⁾ Ueber die Bildung der Herzogtümer siehe Dümmler III, S. 563 ff.

⁴⁾ MG. Capit. II, nr. 221, cap. 12 vom Februar 876, dazu Krause, S. 245; Villanueva (vgl. S. 10 A. 1) S. 453.

in Deutschland geübt hat.¹⁾ Doch es wäre zu gewagt, unsere Vermutung als gesichert hinzustellen. Wichtig bleibt hauptsächlich, dass das Zeugnis, das bisher in der Literatur für eine typische Provinzialversammlung in der Ostschweiz beigebracht wurde, keinesfalls auf eine solche gedeutet werden darf. Aber hier in Schwaben hat die Ueberlieferung trotz ihrer Sprödigkeit vielleicht etwas anderes zu erkennen gestattet, die allmähliche Ausbildung der stammesherzoglichen Gewalt.

Ekkehard von St. Gallen berichtet uns freilich kurz und bestimmt: „Burchardus dux constituitur“ und zwar zum Jahre 917.²⁾ Aber so einfach, wie sich das hundert Jahre später darstellte, ist der Uebergang nicht verlaufen. Die Forschung hat dies auch längst anerkannt.³⁾ Und so sei denn im Folgenden nur der Versuch unternommen, den Verlauf einmal so scharf zu präzisieren, wie der Quellenstand es erlaubt.

Burkhard und Adalbert sind Söhne des Grafen Adalbert im Thurgau. Burkhard ist Markgraf von Rhaetien und führt als solcher einmal — im Jahre 909 — den Titel dux.⁴⁾ Diese Bezeichnung hat aber in jenen Zeiten nicht viel zu besagen.⁵⁾

In einer imposanten Versammlung, die das Kloster St. Gallen zu Weihnachten 909 bei sich vereint,⁶⁾ sehen wir anwesend die Bischöfe von Konstanz und Chur, die Grafen des Linz- und Argengaus, wie auch Burkhard's Bruder Adalbert, dazu die späteren „Kammerboten“ Erchanger und Berchtolt. Auch die Bischöfe von Freising und Augsburg sind unter den Gästen.⁷⁾ Hier schenkt Bischof Salomo ein Gut in Rhaetien an St. Gallen mit Beistimmung, wie es heisst, des Herzogs jenes Gebiets,

1) Vgl. unsere Urk. No. 22. 2) SS. II, 87.

3) Zum Jahre 911. D ü m m l e r, Ostfränkisches Reich² III, S. 569 f. — Ueber Burkhard den Zweiten im Jahre 917: D ü m m l e r, S. 611 nr. 2. M ü h l b a c h e r², No. 2101 d. Wenig nützlich ist R o t h v o n S c h r e c k e n s t e i n s Abhandlung über unsern Gegenstand in Forsch. z. d. G. VI, S. 133 ff.

4) In einer Urk. Sal. von Konstanz. Roth von Schrecken-stein hat also sehr Unrecht, daraus Schlüsse zu ziehen (S. 136.).

5) Vgl. oben, S. 10 A. 7. Der bairische Markgraf Liutpold (gest. 907) wird auch dux genannt.

6) W a r t m a n n II, S. 362, nr. 761.

7) Ueber die Beziehungen Adalberos v. Augsburg zu St. Gallen vgl. „Mitteil. z. vaterl. Gesch. von St. Gallen“ XIX (1884) S. 278.

Burkhard. Anwesend ist dieser aber nicht. Seine Genehmigung brauchte Salomo andererseits unbedingt, wenn er St. Gallen irgend eine Garantie verschaffen wollte. Diese Urkunde zwingt also nicht etwa zu dem Schlusse, es hätten gute Beziehungen zwischen Salomo und Burkhard bestanden. Es bleibt ferner die Tatsache bestehen, dass auf einer ganz aussergewöhnlichen und vollzähligen Versammlung der Grossen der Ostschweiz der Markgraf von Rhaetien fehlt. Der Ehrgeiz des mächtigen Bischofs von Konstanz, der zugleich in St. Gallen als Abt waltete, ist bekannt. Als der erste Grosse schlug er seit Karls des Grossen Zeit Münzen mit eigenem Bilde.¹⁾ Welchen Anteil nahm er auch damals an der Reichsregierung!

Nun hören wir zum Jahre 911, also vielleicht kaum mehr als ein Jahr nach dem St. Galler Tag:²⁾ „Purghart comes et princeps Alamannorum iniusto iudicio ab Anshelmo censura inaequitalis occisus omnibus viduae illius ademptis, filiisque ipsius Purcardo et Uodalricho extra patriam eiectis, predium atque beneficium eius inter illos distribuerunt. Frater vero ipsius Adalbertus nobilissimus et iustissimus comes nutu episcopi Salomonis et quorundam aliorum interemptus est.“ Dazu kommt als Ergänzung Hermann von Reichenaus Notiz: „Burchardus dux Alamanniae in conventu suo orto tumultu occisus est.“³⁾

Von Anshelm ist es glaublich, dass er aus persönlichen Gründen Hass gegen Burkhard trug.⁴⁾ Die Tat geschah „in conventu suo“. Aber an ein gewöhnliches gräfliches oder markgräfliches Gericht Burkhardts zu denken, geht nicht an. Denn was heisst dann iniusto iudicio, censura inaequitalis? Wer sind die „illi“, die sich das Erbe Burkhardts teilen?

Censura inaequitalis wird in den conzisen Annalen unmöglich genau das gleiche wie iniusto iudicio bezeichnen. Es muss sich mithin nicht auf die Mörder, sondern auf Burkhard beziehen. Dann ist es aber zu übersetzen „wegen des Vorwurfs der Ungleichheit“, was weiter ebensogut „Ungerechtigkeit“ als auch „ungerechte Anmassung“, „Ueberhebung“ bedeuten kann.

1) Menadier, Zts. f. Numism. XXVII, 159.

2) Annales Alamanici, daraus Ann. Laubacenses. Letzte Ausgabe in Mitt. z. vaterl. Gesch. von St. Gallen, XIX, 1884.

3) SS. V, S. 112. 4) Ussermann bei Pertz SS. I, 57a.

Dem tritt dann passend gegenüber seines Bruders Adalbert Bezeichnung als „iustissimus comes“, als dessen, der mit ins Verderben stürzt, obwohl er sich doch, sozusagen, nichts herausgenommen hat. Gelingt es nun noch, „iniusto iudicio“ anschaulich zu erklären, so müsste ein glaubliches Bild des ganzen Vorgangs zu entwerfen sein. Iniusto iudicio = „zu Unrecht“ einfach? Es wäre wohl denkbar unpassend von einem offenbaren Morde gesagt. Und wieder bliebe, wenn es sich nur auf Anshelm bezöge, das Subjekt jenes „inter illos distribuerunt“ rätselhaft.

Welches ist doch der eigentliche Unterschied zwischen herzoglichem Landtag und Provinzialversammlung? Der eine wird vom Herzog einberufen, die Grossen sind verpflichtet zu erscheinen. Die Provinzialversammlung ist die genossenschaftliche Einung, durch die das einzelne Mitglied unter Umständen zur Verantwortung gezogen werden kann, und zwar jedes Mitglied.

Ich denke, schon lassen sich die einzelnen Steinchen zum Bilde zusammenfügen.

Burkhard, durch Besitz wie durch Verwandtschaft, vor allem durch seine Würde in Rhaetien mehr denn ein gewöhnlicher Graf, versucht einen Landtag abzuhalten, wenigstens in einem Teile Schwabens das wesentlichste Herzogsrecht auszuüben.¹⁾ Und die Grossen finden sich tatsächlich ein. Ob widerwillig und halb gezwungen, ob schon verschworen, wissen wir nicht. Jedenfalls wandelt sich der herzogliche Landtag plötzlich. Der Vorsitzende findet als solcher keine Anerkennung. Zu einem selbständigen Gerichte konstituieren sich die scheinbar Burkhard Pflichtigen. Sie stellen ihn, nicht mehr den Oberherrn, sondern den Genossen, vor ihr Ding, vor die Provinzialversammlung und klagen ihn verräterischen Strebens nach der Herzogswürde an. Das heisst, versuchen wohl, ihn vor ihr Tribunal zu ziehen; denn der Angegriffene wird sich zur Wehr gesetzt haben. Ob er dann sogleich im Handgemenge umkam,²⁾

¹⁾ Das Recht, einen Landtag zu berufen, steht noch für den Schwabenspiegel im Vordergrund der herzoglichen Rechte. Vgl. Heigel und Riezler, das Herzogt. Baiern z. Z. Heinr. d. Löwen. (München 1867) S. 157. MG. Deutsche Chroniken II, 158.

²⁾ So nach Hermann von Reichenau.

oder gezwungen die förmliche Sentenz erlebt, die vermutlich dann eben der Kläger (nach uraltem Recht?) selbst vollstreckt,¹⁾ das bleibt der Vermutung des Einzelnen überlassen.

Aber alles andere scheint mir durchaus glaubhaft und erwiesen.²⁾ Jetzt begreifen wir, wie Burkhard's Sturz den Verderb der ganzen Familie nach sich ziehen muss. Die willkürlichen Richter hätten immer sonst ihre Rache zu fürchten. Und es ist auch nicht schwer, die Personen zu erraten, die hier im Vordergrund gestanden haben müssen. Salomo von Konstanz wird ja ausdrücklich genannt, und wie gut passt das zu seiner Stellung, wie wir sie oben schilderten. Roth von Schreckenstein hat Einspruch dagegen getan, unter den „quidam alii“ die „Kammerboten“ Erchanger und Berchtold zu verstehen, weil sie unmöglich Salomon, ihren Feind, in seiner Politik hätten unterstützen können. Aber hat nicht noch immer ein gefährlicherer Gegner selbst Todfeinde zeitweise aneinandergeschlossen? Freilich, kaum ist der gemeinsame, gefürchtete Nebenbuhler beseitigt, so stehen sich Bischof und Kammerboten wieder als offene Widersacher gegenüber. Wir übergehen diesen so oft geschilderten Kampf, der mit der Hinrichtung Erchangers und Berchtolds endet. Aber soeben ist ihre Rolle, im Jahr 917, ausgespielt, als des erschlagenen Burkhard gleichnamiger Sohn Anspruch auf die Herzogswürde macht. Schon das beweist wohl, dass auch sechs Jahre früher die Feindschaft der Konkurrenz zwischen dem Markgrafen und den Kammerboten wirklich bestanden hat. Aber wir wollen jetzt versuchen, das Wesen von des jüngeren Burkhard's Herzogtum näher zu prüfen. Das Wort „Herzog“ mit seiner späteren so allgemein gültigen und klar umrissenen Bedeutung hat dazu geführt, ohne weiteres in einem „Herzog von Schwaben“ eben einen Beherrscher notwendig ganz Schwabens zu erblicken. Aber der Usurpator einer neuen Würde hat natürlich nicht Rechte, sondern nur tat-

¹⁾ So die Ann. Alam. Vgl. Grimm, R. A. 882. Dass hier wirklich uralte Rechtsanschauung zu Grunde liegt, ist aus den sporadischen Zeugnissen in noch viel späterer Zeit zu schliessen. Vgl. Johann v. Winterthurs Chronik (her. von v. Wyss 1856) a. 1343 S. 177f.

²⁾ Nachträglich finde ich eine ähnliche Auffassung bei Fickler, S. 68 der Einleitung. Siehe ferner E. Knapp in „Schriften des Bodenseevereins“, Bd. 36 (1907), S. 23f. Hauck, Kirchen-Gesch. III³ (1906) S. 7f.

sächliche Macht.¹⁾ Eben diesen leichten Unterschied zwischen faktischer Herrschaft und Anerkennung als Herzog glauben wir in unserem Falle erweisen zu können. Begütert sind die Burkhardinger in der Schweiz und im südlichen Schwarzwald. Eine herzogliche Obergewalt hat Burkhard seit 917 zweifellos ausgeübt. Sein Kampf mit Heinrich I. beweist es. Aber als der König seinen Frieden mit ihm schliesst, erkennt er doch auch gewiss nur seine faktische Macht an,²⁾ es ist keineswegs schon dasselbe, wie wenn 926 sein Nachfolger Hermann offiziell vom Könige zum Herzoge eingesetzt wird. Burkhard hat darum auch anscheinend noch nicht wie Herrmann Münzen geschlagen.

Wir sahen schon, dass der ältere Burkhard als Markgraf von Rhaetien den Herzogsnamen erhält. Begreiflich, dass sich der Name dann in der Schweiz, in der Nachbarschaft Rhaetiens, leicht einbürgert. Im Jahre 920 ist Burkhard Richter in Rhaetien.³⁾ Natürlich heisst er hier dux. Aber es ist das markgräfliche Gericht, das er hält; kein Graf befindet sich in seinem Gefolge. Freilich 925 datiert man schon in Zürich „sub duce Burchardo et sub comite Liutone“.⁴⁾ Hier fällt also der herzogliche Name und die Oberherrlichkeit schon in eins zusammen. Anders noch im letzten Lebensjahr Burkhardts im badischen Schwaben.⁵⁾ 926 schlichtet er in der Mortenau einen Rechtsstreit, zahlreiche Grafen, auch der Gaugraf der Mortenau, sind zugegen: aber der Ettenheimer Mönch, der die Urkunde darüber abfasst, nimmt ihn doch nur als einen Grafen, den Namen teilt er mit den übrigen („ipse Burchardus cum ceteris comitibus“), aber freilich kennt er ihn als den Grafen, der „valde sublevatus est per potentiam huius mundi!“ Ich meine, der Zustand kann nicht treffender gekennzeichnet werden als durch diese Quelle.

Gleichzeitig mit der schwäbischen Entwicklung erheben sich auch sonst im Reich die herzoglichen Gewalten. Freilich, noch im Jahre 905 etwa entsendet Ludwig das Kind Königsboten, zwei Bischöfe und einen Grafen, nach Baiern, um dort

¹⁾ Ueber Burkhardts rein gewaltsames Vorgehen auch Fickler, S. 96 der Einleitung.

²⁾ Waitz, Jahrb. Heinr. I³. S. 42—46.

³⁾ Menadier, Zeitschr. f. Numismatik XXVII (1909) S. 162. Wartmann III, S. 1.

⁴⁾ Züricher Urkundenb. I, S. 82, nr. 191.

⁵⁾ Hierzu unsere Untersuchung über No. 23 unten Kapit. 4.

die Zölle neu zu ordnen.¹⁾ Aber bald sind hier, wie schon vorher in Sachsen, Herzöge eingesetzt. Nach Lothringen wird 926 ein Graf Eberhard mit der alten Königsboteninstruktion geschickt: „iustitiam faciendi causa“ und „Lotharingios inter se pace consociat.“²⁾

Die Aufgabe der Provinzialversammlung wird von den Herzögen übernommen.

Die herzogliche Verwaltung sichert den Frieden,³⁾ kontrolliert die Grafengerichtsbarkeit, ja greift in deren Rechtsprechung auch unmittelbar ein.⁴⁾

Provinzialversammlungen dürfen wir künftighin nur in den Territorien suchen, in denen ein Herzogtum fehlt.

Erstes Kapitel

Die bairischen Urkunden

I. nr. 1—17; Freising.

nr. 1. 814. Oktober 2. Bitterauf Freisinger Traditionsbücher Bd. I, nr. 327, S. 279.

nr. 2. 818. September 15. Bitterauf nr. 401, S. 344ff.

nr. 3. 818. September 17. Bitterauf nr. 402, S. 346.

Diese Urkunden berichten dem Anschein nach von *communia placita* zu den Jahren 814 und 818. No. 2 und 3 zitiert denn auch Waitz (VG² IV, 441) als Belege für eine Provinzialversammlung. Sie müssen aber alle drei einer zusammenhängenden Betrachtung unterzogen werden.

¹⁾ Die bekannten *leges portoriae Bavariae* MG. Capit. II, 250; Mühlbacher² 2015a setzt sie zwischen 903 und 905. Von Krause in seinen Regesten übersehen.

²⁾ Bömer-Ottenthal, *Regesta imperii* 13a.

³⁾ Wohl eines der frühesten echt herzoglichen Gerichte ist das des Erzbischofs Brunos, Otto I. Bruders, in Lothringen 959. „Bruno . . . conventum generalem cum multis principibus et episcopis habuisse dicitur, in quo de pace et religione s. Dei ecclesiae statuque regni salubriter . . . tractatum est“. Ein Bischof klagt dort um Gut. *Gesta Camerac.* I, 86, SS. VII, S. 432.

Besonders lehrreich für das letzte die Urkunde von 968 im Züricher Urkundenbuch, I, nr. 212. Dazu E. Mayer, II, S. 366.

No. 1. „Dum resedissent Hitto episcopus (v. Freising) et Engilhardus Comes et Liutpald Comis ad Ecclesiam qui dicitur Percchirihha et alii multi ibidem venerunt ad hoc placitum . . .“ da klagen drei Männer gegen Freising um Gut, das ein Priester Freido an das Bistum geschenkt hat. Beim Verhör heisst es: „Tunc demandavit Engilhart Comis quod illi nobiles viri (scil. die Zeugen) iurassent.“ Die Zeugenreihe: Hitto ep. Engilhart Com. Liutpald Com. . . 23 weitere Namen „et alii multi“.

Halten die beiden Grafen gemeinsam Ding? So scheint es nach dem Protokoll. Wir haben zu prüfen, ob nicht ein schlichtes Grafengericht vorliegt.

Eine Urkunde, die nur einen Monat früher als unsere nr. 1 datiert,¹⁾ berichtet, wie Bischof Hitto die Erbschaft des Priesters Freido, um die es sich bei uns auch handelt, im Ding des Grafen Engilhart („veniens in concilium comitis Engilharti“) erstritten hat. Daraus entnehmen wir, dass Engilhart auch für den Prozess am 2. Oktober zuständig war. Nun deutet der Ausdruck: „Eng. comis demandavit“ auch darauf, dass Engilhart den Vorsitz führt. Ist Graf Liutpald als gleichberechtigter Gerichtsherr neben ihm anwesend? Von Liutpald wissen wir aus den Urkunden, dass er der Graf der Stadt Freising war. Zahlreiche Akte, bei denen er zeugt, sind dort vollzogen. Einmal wird eine Schenkung²⁾ in Freising selbst vor ihm vorgenommen, darnach ausdrücklich im Gericht der belegen Sache (es handelt sich nur um ein Grundstück) vor einem andern Grafen wiederholt. Obwohl nun diese Belege Liutpald schlechtweg als Graf im Westergau, in dem Freising lag, zu erweisen vermögen, wird doch der Zweifel, den Engilhards Vorsitz bei uns erweckte, durch eine auffällige Notiz bestärkt. Eben im September 814 entsendet Bischof Hitto „missos suos“ zur Besichtigung eines ihm angebotenen Grundstücks,³⁾ und an der Spitze dieser missi stehen Liutpaldus comes et Oadalpaldus decanus! Man wird zugeben, dass diese Stelle zum mindesten auf ein sehr enges Verhältnis zwischen Bischof und Graf schliessen lässt. Wenn wir uns enthalten, etwa eine Abhängigkeit Liutpalds zu unterstellen, so werden wir ihn uns vielleicht

1) Bitt. nr. 324, S. 277. 2) Bitt. S. 337, nr. 397, a. 818.

3) Bitt. S. 276, nr. 323.

als obersten Vogt des Bistums zu denken haben. Freilich er scheint er nie ausdrücklich als solcher, und es treten ferner, wie üblich, in all den Grundstücksprozessen, je nach dem Bezirke, eine grössere Anzahl von *advocati* oder *defensores* Freising's uns entgegen.¹⁾ Aber seine Rolle im Gericht vom 2. Oktober 814 erscheint doch verdächtig genug, zumal der Bischof hier ohne anderen *advocatus* erscheint. Und wenn auch das Fehlen eines Vogts für Gerichtshandlungen damals noch in Freising durchaus nichts Unerhörtes war,²⁾ so glauben wir doch Liutpald eher als Interessenten für Freising denn als Richter ansprechen zu müssen. Dies Ergebnis wird für die Betrachtung von Nr. 2 von Wichtigkeit sein.

No. 2. Hier kommen an der Pfätter der Bischof Hitto und Graf Liutpald zusammen, „*pacificare contentiones quam etiam in caput componere*“. Es handelt sich also um Blutgericht. Darnach werden zwei Grundstücksklagen des Bischofs, die er durch seinen (Spezial-) Vogt anbringt, von Liutpald entschieden. Alle Funktionen ordentlicher Gerichtsgewalt, ausdrücklich die wichtige Aufgabe, durch Wergeldzahlung der Fehde vorzubeugen, hat Liutpald soeben hier erfüllt. Welches Interesse sollte er haben, gleich darnach ein ausserordentliches, besonders umfassendes Gericht abzuhalten? Trotzdem fährt unsere Urkunde fort: *Inde vero Episcopus et Liutpaldus venerunt ad Kysalhardum Comitem, ubi publicum placitum habuit ad Adalhareshusun.* Es verlohnt sich, darauf hinzuweisen, dass der „*missus episcopi*“ Graf Liutpald sein Zeugnis damals 814 ablegte vor dem Grafen Mezzi,³⁾ und dass dieser Graf Mezzi niemand anders ist, als — der Vorgänger Kisalhards als Gerichtsherr in Allershausen.⁴⁾ Hier also conquirieren Hitto und sein defensor (ein anderer als an der Pfätter) einen Hörigen. Alle Gerichtshandlungen, die jetzt folgen, erzählt unsere Urkunde als von beiden Grafen ausgehend, es heisst also „*praedicti comites sciscitabant hanc rem et iusserunt.*“ Das Urteil ergeht: „*Prefati comites dixerunt Hittonem ep. suum tollere iubere hominem.*“ Aber der Beweis

1) z. B. Bitt. nr. 315; nr. 331.

2) Bitt. zahlreiche Stellen und auch Einleitung, S. XXXIV unten.

3) Bitt. nr. 323, S. 276.

4) Bitt. S. 273, nr. 318b. Das Datum, gegen Bitt., ist nicht bestimmbar.

für das Recht des Bischofs wird geliefert durch einen Eid des Grafen Liutpald! Wie leicht erklärt sich alles, wenn Liutpald auf Veranlassung des Bischofs diesen begleitet, um mit seinem Zeugnis in dem bevorstehenden Prozess helfend einzugreifen. Die Schwierigkeit der Erläuterung ist noch nicht erschöpft. Denn dasselbe Ding in Allershausen erwähnt eine andere Urkunde, die aber nicht vom 15., sondern vom 17. September datiert.¹⁾ Damit wäre unter Umständen erwiesen, dass das Gericht drei Tage lang, die Zeit des echten Dinges, in Liutpalds Anwesenheit getagt hätte. Diese Urkunde formuliert nämlich ausdrücklich „coram Kysalharto Comite et Liutbaldo Comite.“ Und doch ist der Beweis nicht stichhaltig. Es handelt sich nämlich in No. 3 um die Frau des in No. 2 conquirierten Hörigen. Ihr Vermögen wird ebenfalls von Freising in Anspruch genommen. Wäre es nicht seltsam, wenn beide aufs engste verbundenen Akte in Allershausen nicht unmittelbar nacheinander erledigt worden wären? — Und tatsächlich sagt denn auch die Urkunde, dass die Frau, nachdem sich im Gericht der Streit um ihr Gut erhoben und sie sich mit ihrer Sippe beraten hatte, „accessit ad altare S. Marie.“ Die Schenkung fand also in Freising statt und das Datum gilt für den dortigen Vorgang.²⁾ Nun aber ist die Urkunde eher ein Argument unserer Anschauung. Denn nun kann Engilhards Gericht zum mindesten in Bischof Hittos Gegenwart nicht mehr drei Tage gedauert haben. Weder am 2. Oktober 814 noch am 15. September 818 liegt also, soweit wir es beurteilen können,³⁾ eine Provinzialversammlung vor.

1) Unsere No. 3.

2) Es haben daher auch verschiedene Schreiber die No. 2 und 3 abgefasst. Vgl. Hludouuici von 2 gegen Chluduuuici in 3, oder das Fehlen von „sub die consule“ in 3 gegenüber 2.

3) Hier steht passend eine hessische Urkunde aus derselben Zeit, vom 15. Mai 815. (Monum. Blidenstadensia, S. 17, nr. 1), weil sie die gleichen Vorgänge wie 2 und 3, aber korrekt, schildert: „Sciat longe in evum posteritas, quod ante illum strenuum virum H a t t o n e m c o m i t e m et scabinos, residentes in mallo . . . ad multorum altercationes audiendas et iustis legibus definiendas . . . Hinc scabini diudicaverunt . . . coram his iudicibus: H a t t o n e c o m i t e , H e r i m a n n o c o m i t e , R u d e r i c h o v i c e d o m i n o . . . 6 weitere Namen . . . liberis.“ Das „iudex“ kann hier der fortgehenden Namenreihe wegen nur = testis stehen. Graf Hermann gehört zum „Umstand“. Daher irrige H ü b n e r ZRG. 200 a. S. noch S o h m S. 494 ff.

No. 4. 819. Januar 13. Bitt. nr. 403, S. 349. „Cozolt presbiter perrexit in loco qui vulgo dicitur EHINGA. . .“ und tradiert sein Vermögen, das er als Lehen zurückerhält. Zeugen: Engilhard Orendil Liutpald comites. 43 weitere Namen „ceterique innumerabiles.“ Eching ist häufig Malstatt. Provinzialversammlung wohl möglich. (s. auch No. 6).

No. 5. 819. August 19. Bitt. nr. 420, S. 360. Landschenkung an Freising. Ohne Ort. Job comes. Liutpald comes. Rihho comes. In Freising wird der Akt gewiss nicht vollzogen; die folgende Zeugenreihe ist dort ganz fremd. Das tradierte Gut liegt unweit München. Eine Provinzialversammlung ist nicht ausgeschlossen.

No. 6. 820. April 19. Bitt. No. 434 c, S. 372. Eine Schenkung wird erneuert. Zeugen:¹⁾ Engilhart Liutpald Orendil Ellanperht comites (drei der Namen stimmen zu No. 4). Die Datierung ist unsicher. Eine Urkunde vom 17. April²⁾ und ferner zwei Urkunden über dieselbe Sache wie No. 6 vom 19. April (Bitt. S. 371, nr. 434 a und b) am selben Ort haben sehr ähnliche Zeugen, aber die Grafen fehlen. Das wäre dann leicht erklärlich, wenn die Grafen den Vorsitz führten. Die Urkunden nämlich lieben die Scheidung zwischen den Grossen, in deren „praesentia“ etwas geschieht, und den einfachen Zeugen per aures tracti.³⁾ Dieser Unterschied wird nicht streng durchgeführt. Aber im vorliegenden Falle konnte durch ihn vielleicht das Fortbleiben der Grafen im Eschatokoll veranlasst werden. (Zumal nämlich die stilistische Trennung gerade bei grösseren Gerichten, besonders der Königsboten, beliebt ist.) Othareshusun, der Ort der Urkunde, ist auch sonst Dingstätte. Dazu die beträchtliche Zahl von 4 Grafen gehalten, werden wir wohl mit Grund eine Provinzialversammlung unterstellen.

No. 7. 823 (oder 824).⁴⁾ Januar 16. Bitt. nr. 483, S. 413.

¹⁾ „Testes per aures tracti“.

²⁾ Bitt. nr. 435 b datiert freilich scheinbar den 13., doch scheint mir ante in post notwendig zu ändern, wegen des Zusammenhanges mit 435 a,

³⁾ Strenger ist bekanntlich die Teilung der Zeugenreihe in die Geistlichen: qui hoc viderunt et audierunt, und die Laien: Hi autem testes per aures tracti. Vgl. auch unsere No. 12. Öfters noch fehlen die Geistlichen ganz.

⁴⁾ anno Hloduw. X. = 824. (Karl der Grosse stirbt erst 28. Jan. 814) hingegen Ind. I = 823.

Ein sonst unbekannter Bischof Noto schenkt in Freising Gut an das Stift vor Kisalhart Comis Liutpald com. Engilhart Com. Rihho Comis Reginhart Comis . . . Also zwei Bischöfe (Hitto von Freising) und fünf Grafen. Aber Bischof Noto ist zum mindesten kein einheimischer bairischer Bischof. Dann aber ist es müßig, uns in Hypothesen über politische Bedeutung o. ä. der Zusammenkunft zu ergehen. Schon eine gewöhnliche Synode konnte Gelegenheit bieten.¹⁾

No. 8. 824. Mai 25. zu Ergolding. Bitt. nr. 507, S. 433.

Echte Provinzialversammlung.

„Convenientibus venerabilibus viris Hitto ep. Baturicus ep. Hatto Comis Kisalhart comis Orendil comis et alii multi in locum quae dicitur Erkeltingas iudicia recta dirimenda . . .“
Der Freisinger Vogt erstreitet eine Kirche für sein Stift . . .
„Isti praesentes fuerunt in placito: 61 Namen. Actum est hoc in publico placito . . .“

Eine gewöhnliche Prozesssache des Grafengerichts wird hier ausgetragen. Baturih ist Bischof von Regensburg. Er sowohl wie Hatto und Kisalhard sind in diesen Jahren öfters als Königsboten nachzuweisen. Doch können sie als solche kaum hier auftreten, deshalb, weil das Fehlen anderer, ihrem Gericht pflichtiger Grafen sonst unerklärt wäre.

No. 9. 829. Juni 25. Bitt. nr. 585, S. 500. Hundt Freis. Urk. (1875), S. 12, nr. 14, von Waitz als Gericht von vier Grafen zitiert.

Die Urkunde lautet nur: „Convenerunt multi nobiles et, veraces viri in locum Heiminhusr Liutpald comes, Liutpecht Paldachar, Ratkis et iudices Managolt . . .“ Dieses „et iudices“ hat wohl Waitz auf die Vermutung gebracht, die vorangehenden drei müssten Grafen sein, vielleicht eingedenk der

¹⁾ H u n d t, Abhandl. der Münchener Ak. histor. Kl. XIII, 1 (1877) S. 62, weist mit Recht darauf hin, dass an einen Freisinger Weihbischof deshalb nicht gedacht werden kann, weil er in den zahlreichen Urkunden der Cozrohschen Sammlung nicht ein einziges Mal sonst erscheint. Aber für einen auswärtigen Bischof ist der Verzicht auf jede Titulatur ausser dem kurzen episcopus, auf jede rhetorische Begründung seiner Schenkung nicht minder auffällig. Vielleicht ist an den bekannten Noting von Vercelli zu denken möglich, der ja auch Kloster Hirsau gegründet hat. Würt. Urkdb. I, 276 nr. 233 a. 1075. Freilich wird auch seine Existenz geleugnet. Literatur bei H a u c k Kirch.-Gesch. II², S. 801.

hohen Stellung des bairischen Iudex. Aber während allerdings der Iudex im technischen Sinn in Baiern öfters als einheimischer Volksbeamter einen gewissen Vorrang vor dem Grafen sogar behauptet hat,¹⁾ handelt es sich hier nur um Schöffen. Am Schluss wird nämlich die Zeugenreihe wiederholt: und da schliessen sich unmittelbar an Ratkis 32 weitere Namen. Erst darnach werden aufgezählt die „iudices suprascripti“.

No. 10. 831. April 27. Bitt. nr. 592, S. 507.

„in publico placito coram Werinherio comite et Oagone comite“ wird Wergeld bezahlt; doch ist bezeichnenderweise eine private Verständigung der Parteien vorhergegangen. Hier wird die Sühnung nur confirmiert! Der Charakter des Gerichts bleibt ungewiss. —

No. 11. 836. Januar 25. Ort: Holzen. Bitt. nr. 609, S. 522.

Landschenkung an den Freisinger Bischof Erchanbert. Zeugen: Liutpald comes, Rihho comes.

Dazu No. 12. 836. Januar 29. Bitt. nr. 610, S. 523. Ort: Freising.

„Herilandus comes censum persolvit coram Baturico Episcopo et Liuprammo et Sigihardo de argento solidos VIII . . . ad Frigisingas . . . Zeugen: Rihho comes, Oago comes . . . 37 weitere Namen.“

Baturih ist Bischof von Regensburg, Liupram zweifellos der Erzbischof von Salzburg,²⁾ Sigihard vermag ich nicht nachzuweisen.

Die Anwesenheit so zahlreicher vornehmer Männer — wobei das Fehlen Liutpalds allerdings ebenso auffällig wie unerklärt bleibt — darf kaum auf eine Provinzialversammlung gedeutet werden. Am 11. Dezember des Jahres 835³⁾ war nämlich Bischof Hitto von Freising gestorben, und obwohl ja sein Nachfolger

¹⁾ Besonders deutlich ist dies bei dem Iudex Kisalhard nachzuweisen. Während er schon 818 (s. No. 2) Gerichtsgraf in Allertshausen ist und dann 819 als „comes et iudex“ erscheint, heisst er 822 (Bitt. nr. 397c., S. 338) in einem Königsbotengericht eben zu Allershausen nur iudex publicus, und geht allen Grafen vor. Nach dem Urteil des missus heisst es sogleich: K. publicus iudex sanxit iuxta legem Bawariorum. — Auch Ellanperht heisst 811, obwohl im Protokoll als comes bezeichnet, in der Zeugenreihe wieder nur iudex. (Bitt. nr. 299, S. 258).

²⁾ Liupram 836—859 vergl. SS. XI, S. 10. u. 399.

³⁾ MG. Necrol. III, S. 81 mit irriger Jahreszahl 836.

Erchanbert schon am 25. Januar 836 handelnd auftritt, — in No. 12 kommt sein Name nicht vor, doch kann das bei dem kurzen Eintrag nicht wundern — also schon zur Zeit von nr. 12 amtiert haben muss, so denken wir doch, dass seine feierliche Consekration die Ursache der Zusammenkunft gewesen sein wird.¹⁾

No. 13. 837. Januar 25. Bitt. nr. 626, S. 533. Ainhofen bei Dachau.

In diesem Gericht erscheint ein Königsbote anwesend. Damit würde sich nach der herrschenden Ansicht eine Provinzialversammlung im eigentlichen Sinn nicht zusammenreimen. Wir müssen daher fürs erste den Nachweis erbringen, dass missi dominici specialiter directi wirklich in fremden Gerichten auftreten und hier nur ihres Auftrags sich entledigen, während das Gericht von anderen berufen und in allem übrigen geleitet wird.

Ein Vorgang, der uns passend in solche Verhältnisse einführt, ist Bitt. S. 214, nr. 232 aus den Jahren 806—807. Hier erzählt ein Priester, dass ein Graf Cothrammus ihm Gut geraubt hat — das Gut trug er von Freising zu Prekarie. Daraufhin „Veni ego in praesentia domni regis Karoli et nuntiavi ei et ille donavit mihi missos in sua elymosina Attonem episcopum et Huuasmotum diaconum. Et in ipso tempore fuerunt missi domni regis in Baioaria Uuolfolt et Rimigerus. Illi conquestierunt illam causam“ Also die missi discurrentes übernehmen die Ausführung eines Auftrags, der besonderen missi gegeben worden war.

Noch komplizierter ist die Sachlage im Jahre 822. Am 14. April dieses Jahres²⁾ erscheinen als ordentliche Königsboten in Föhring tätig: die Bischöfe Hitto und Baturih, die Grafen Hatto und Kisalhard. Neun Tage zurück, vom 3. April,

¹⁾ Diese Urkunde mag zugleich als Beispiel für die zahlreichen Fälle gelten, wo wir aus Anlass einer Synode oder ohne erkennbaren Grund in Freising selbst gewichtige Zeugenreihen antreffen, z. B. a. 883 drei Grafen. Bitt. nr. 958, S. 733 oder auf einer Synode a. 908 vier Grafen. Bitt. nr. 1045, S. 789. (Hier muss übrigens die Interpunktion notwendig geändert werden, der Punkt hinter vasalli gibt einen falschen Sinn. Nicht die Grafen sind vasalli, sondern die jetzt folgenden Zeugen; das „et ceteri vasalli“ braucht nicht zu heissen „die übrigen Vasallen“, sondern möglich bleibt auch „die übrigen, nämlich die Vasallen“).

²⁾ Bitt. nr. 466, S. 398.

datiert eine Urkunde,¹⁾ die berichtet: „Dum sedissent Cotafrid videlicet et Hatto ad Ergeltingas Adalhram, Hitto, Baturih, Reginheri Agnus episcopi, Kisalhart et Ellanperth iudices ceterique omnes coronatores²⁾ viri, ibique inter eos surrexerunt Nidhart et Frehholf missi dominici et interpellabant Hittonem episcopum pro ecclesia . . . in loco Feringa dicentes a domno imperatore eis iniunctum fuisse pro ipsam ecclesiam investigare, utrum ad episcopatum pertinere aut specialiter Cappella ad opus dominicum fieri deberet.“ Sie inquirieren und erkennen das Recht Freisings an. Als Zeugen erscheinen am Ende nur Äbte und eingangs noch nicht genannte Grafen, von diesen nicht weniger als zwölf. — Also: zwei Königsboten halten Gericht und zwar unbestreitbar vor Würdenträgern, die gleichzeitig ständige Königsboten sind! Sie klagen um ein Gut, bei welchem selben Gut neun Tage darauf eben diese ordentlichen Königsboten zu Gericht sitzen. Sie erklären ferner, mit Spezialauftrag zu einer bestimmten einzelnen Untersuchung versehen zu sein, sind ferner keine Grossen, wie doch sonst seit 804 immer,³⁾ sondern anscheinend königliche vassi. Und schliesslich redet das Protokoll ausdrücklich in einer Form, wie sonst nur von den Gerichtsleitern von der Anwesenheit eben der vier ordentlichen Königsboten, während Nidhart und Frehholf mehr die Rolle der Kläger zugewiesen erhalten. Für alle diese Seltsamkeiten gibt es nur eine hinreichende Erklärung, diese aber genügt auch in allen Punkten: Hitto und Baturih, Hatto und Kisalhart haben ihr Gericht nach Ergolding berufen. Des Kaisers Spezialboten, die in Baiern eintreffen, ergreifen die erste Gelegenheit, ihre Aufgabe zu erfüllen, finden sich im missatischen Gericht ein, und nur für ihr eigenes Mandat wird ihnen dies Gericht ledig.⁴⁾

1) Bitt. nr. 463, S. 394.

2) Nach Waitz VG.² IV, S. 406, „der Ring“, „der Umstand“.

3) Krause, S. 217 ff. und über die Zeit seit 815 S. 226 ff.

4) Dass auch andere als die eigentlichen missi discurrentes im Protokoll aufgezählt werden, ist bei der komplizierten Situation dann nicht mehr auffällig. Von Cotafried freilich vermag ich nichts zu sagen. Aber die Bischöfe nimmt der geistliche Schreiber aus Respekt allesamt auf in das Protokoll, den Iudex Ellanperht nach seiner besonderen Stellung in Bayern (s. oben, S. 26 A. 1). Den Ausdruck missi vermied er vielleicht, weil die Darstellung des verwickelten Tatbestandes ihm sonst zu schwierig erschien. S. 494 ff.

Diese Untersuchung hat uns nun den Weg zu unserer Urkunde 13 geebnet. Der Eingang lautet: „Convenerunt multi nobiles viri in locum quae dicitur Einhofa Erchanbertus episcopus Liutpald comes Ratolt comes, Engilhart comes et missus domini regis nomine Anternaro, iusta iudicia decernenda et alii quam plurimi diversas causas dirimandas et finiendas.“ Erchanberts Vogt klagt wider zwei Edle um ihr gesamtes ererbtes Vermögen. Es handelt sich also um die ganze bürgerliche Existenz der Beklagten. Der Streit wird aber durch Partei-Zeugnis geführt, nicht durch Inquisition. Es heisst „hoc . . . episcopus et advocatus . . . testimoniis adhibitis comprobare voluerunt et plenum testimonium testium habuerunt.“ Darauf einigen sich die Parteien durch Intervention vieler Anwesender auf ein Kompromiss. „Hoc peractum in praesentia . . .“, es folgen die sämtlichen Namen des Protokolls — bis auf Anternaro, den missus! Die Verhandlung kann er nicht geleitet haben. Denn es wird nicht inquiriert. Ferner wird ausdrücklich bemerkt, dass der Streit sich sehr lange hinzog. Dies gilt schon von dem regelrechten Prozessverfahren. Rechnen wir die Zeit für die gütlichen Vergleichsverhandlungen hinzu, so erklärt sich Anternaros Fehlen in der Präsenzreihe: er war eben schon vor dem Ende des Streites, nach der Ausführung seines eigenen Auftrages, wieder abgereist. Jetzt erklärt sich auch sein Titel missus regis,¹⁾ und dass er mit gutem Grund nicht missus dominicus heisst. Wir gewinnen somit ein Zeugnis für eine echte Provinzialversammlung. Auch hier tritt dem strengen Prozessrecht der gütliche Ausgleich an die Seite. Aus dem gleichen Gericht wird dann noch eine Benefizrückgabe uns überliefert, die aber freiwilliger Natur zu sein scheint.²⁾

No. 14. 849. Januar 9. Bitt. nr. 661, S. 335.

Bischof Erchanbert und ein Priester Erchanfried streiten um das in unserer No. 11 geschenkte Gut, da der Priester die Schenkung ableugnet. „Contigit namque Erchanbertum ven. ep. placitum suum condixisse in loco . . . Tannara (Tandern), ubi plurimi de Hosis vel alii quam plurimi viri nobiles insimul

¹⁾ So heissen all die Boten, die nur eine Investitur z. B. vornehmen wollen. Vgl. a. 815/16. Hartuni bei Bitt. nr. 475, S. 406 und noch a. 876 Quellen zur schweiz. Gesch. III, S. II, nr. 14.

²⁾ Bitt. nr. 626 b, S. 535.

convenerunt.“ Der Priester berät sich vertraulich mit den Grafen Fridarat und Rihho (dieser ist Zeuge in No. 11!) Dann gibt er freiwillig nach. Zeugen: „inprimis Fridarat comes Rihho comes Ratold comes“; darauf noch 74 Namen.

Die Urkunde braucht die Interpretation in einer Beziehung; darnach aber, glaube ich, liefert sie einen guten Beleg für eine Sonderart der Provinzialversammlung, die hier eher als Austrägalgericht des hohen Adels sich darstellt.

Es darf nämlich die Wendung „episcopus placitum suum condixit“ nicht befremden. Im allgemeinen freilich ist das der technische Ausdruck für „Gerichtsansagen“, „sein Ding gebieten“. Aber die ganze Wortsippe hat im Salzburgisch-Bairischen Gebiete weit umfassendere Bedeutung. placitare heisst schlechtweg „ausmachen, vereinbaren, festsetzen“. z. B. jemand schenkt eine Kirche „et placitavit, si aliquis expropinquis suis dignus extiterit ad sacerdotium, ordinet eum illic episcopus.¹⁾ Complacitatio heisst daher auch jeder Vertrag, speziell dann Prekarienvvertrag, aber keineswegs so ausschliesslich, wie angenommen wird.²⁾ Schliesslich steht der selbe Ausdruck wie hier in No. 14 auch in einer Urkunde von 804 über den Prozess eines Bischofs mit einem Abt.³⁾ Von beiden heisst es, nach längerem Streit, „pro hoc condixerunt publicum placitum fieri.“ Das Gericht aber ist dort ein missatisches, das Arno von Salzburg als ständiger Königsbote leitet!

Nach Beseitigung dieses Bedenkens zeigt sich uns eine Versammlung, auf der die Hosier die Hauptrolle spielen. Es sind die Huosi der Lex Baiuvariorum,⁴⁾ eine der fünf Adelsgenealogiae Baierns. Vermutlich gehören der Priester Erchanfried wie die Grafen Rihho und Fridarat dieser Familie an. Doch liegt nicht etwa ein Familientag, sondern ein förmliches Gericht vor, wie ja auch der Bischof hier als Aussenstehender seine Klage vorbringen kann. Allerdings wird es sich weniger um die Angelegenheiten des Landes als eben des Adels gehandelt

¹⁾ Bitt. nr. 181, S. 173. Weitere Belege Bitt. nr. 255, S. 229; nr. 292, S. 253.

²⁾ Das tut Richter in MÖG. III, S. 376f. Für eine Totschlagssühne steht conplacitatio Bitt. nr. 738, S. 614. Ebenda heisst reconplacitare „vergeben“, genauer wohl: „auf gerichtliche Sühne verzichten“.

³⁾ Bitt. nr. 197, S. 188. ⁴⁾ MG. LL. III, S. 289.

haben. Und wieder ist die gütliche Schlichtung des Prozesses bezeichnend.

No. 15. 857. April 5. Bitt. nr. 784, S. 640.

Ein Tausch, der in doppelter Fassung überliefert wird. Die Zeugenreihen lauten in A: Alprat comes, Uuillihelm comes, Kepolf; in B: Alprat comes. Kepolf. Uuillihelm comes. Schon die Fassung von B. lässt vermuten, dass auch Kepolf Graf war. Das Weglassen dieses Titels ist ja bekanntlich in den Urkunden, besonders aber den Traditionsbüchern, häufig.¹⁾ Wir können nun einen Kepolf comes zum Jahre 853 anderweit nachweisen.²⁾ Mehr freilich verrät die Urkunde nicht.

No. 16. 864. Juni 19. in Föhring. Bitt. nr. 890, S. 697.

Echte Provinzialversammlung.

Tausch zwischen Bischof Anno von Freising und einem Edlen Engildio. „Hoc factum est in publico placito in curte dominica qui vocatur Fehringa in presentia venerabilium virorum, quorum nomina hic adnotantur. Meginhart comes. Alprat comes. Orendil comes. Anzo comes. Cotascalh“

Zunächst sei festgestellt, dass Meichelbeck auch Cotascalh den Titel comes beilegt, und dass eine bei derselben Versammlung ausgestellte Urkunde auch Cotascalh comes setzt.³⁾ So finden wir fünf Grafen auf einem Ding versammelt an einem Ort, wo ja schon 822 Gericht gehalten wird.⁴⁾ Die Tätigkeit ist leider nicht näher zu erkunden.

No. 17. anno 870. Bitt. nr. 903, S. 706.

Diese Urkunde schliesst unsere Urkunden aus Cozroh zeitlich ab, und leitet zugleich passend zu den übrigen, wenigen, bairischen Urkunden über. Sie datiert nämlich in Regensburg. Graf Hatto schenkt Gut an Freising in capsam S. Marie.⁵⁾ An der Spitze der Zeugen stehen drei weitere Grafen. Wir werden

1) Sicher fehlt der Grafenname oft, ohne dass wir das Versehen bemerken können. Ein gutes Beispiel Dronke nr. 597, S. 268. Zwei Aufzeichnungen für eine Tradition: Erste Zeugenreihe: „sign. Cunihiltæ quæ hanc traditionem . . . , Eggihart, Uuargast, Adalolt etc. . . .“ Zweite Zeugenreihe: „Engilhelm presb., Eling presb., Eggihart comes, Uuargast, Adalolt. . . .“ Zu dem Fehlen der Geistlichen in 1 vgl. S. 24 A. 3.

2) Bitt. nr. 741. 3) Bitt. nr. 891, S. 697. s. oben A 1.

4) s. oben bei No. 13. Bitt. nr. 466, S. 398.

5) Ueber diesen transportablen Reliquienschrein Bitt. Einl. S. XXXIV.

nicht leicht geneigt sein, Urkunden zu berücksichtigen, die in Bischofsstädten vollzogen sind, weil Kirchenfeste und Synoden hier meist den uns auffälligen Zeugenbestand verursacht haben werden — Regensburger Urkunden aus der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts gegenüber kann unser Misstrauen nicht gross genug sein. War Baiern damals das bestverwaltete deutsche Gebiet, so ist Regensburg die Lieblingsresidenz der späteren Karolinger. Wie viele Veranlassungen konnten hier in der Pfalz zahlreiche Würdenträger des Reiches vor und nach des Herrschers eigener Anwesenheit zusammenbringen!



Vorläufiges Siglenverzeichnis

- Bitt. Th. Bitterauf, die Traditionsbücher d. Bist.
Freising I. München 1905.
- Cap. Abteilung Capitularia der MG.
- Dronke. Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850.
- Dümler. Geschichte des ostfränkischen Reiches. 2. Aufl.
3 Bde. 1887—89.
- Fickler. Quellen u. Forschungen z. Gesch. Schwabens. Mannheim 1859.
Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen 1862 ff.
- Huberti. Der Gottesfriede und die Kaiserchronik. ZRG XIII (1892),
S. 137—163.
- Hübner ZRG. ZRG. XII (1891) Anhang: Hübner, Regesten der
deutschen Gerichtsurkunden bis zum Jahre 1000.
- Lacomblet. Niederrheinisches Urkundenbuch.
- LL. Abteilung Leges der MG.
- Mayer E. Deutsch-französische Verfassungsgeschichte. 2 Bde. 1895/96.
MG. Monumenta Germaniae.
- MÖG. Mitteilungen des Österr. Instituts f. Geschichtsforschung. 1880 ff.
- Mühlbacher. Regesten der Karolinger. 2. Aufl. 1908.
- Pishek. Die Vogtsgerichtsbarkeit südd. Klöster. Tüb. jur. Diss. 1907.
RG. Rechtsgeschichte.
- Sohm. Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 1871.
- SS. Abteilung Scriptorum der MG.
- Waitz VG. Deutsche Verfassungsgeschichte (Bd. III—IV in zweiter
Auflage).
- Wartmann. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 1862 ff. Teil I—III.
ZRG. Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. RG. German. Abt. Weimar
1880 ff.

Inhalt

Erster Teil

	Seite
Erstes Kapitel: Darstellung	3
Urkundenkritik	
Zweites Kapitel: I. Baiern	22
Drittes Kapitel: II. Konstanz und St. Gallen	
Viertes Kapitel: III. Diplom Herzog Burkhard's für Ettenheim	
Nachträge zu Krauses Regesten der missi dominici	
Literatur s. Teil II.	
Vorläufiges Siglenverzeichnis.	35

Zweiter Teil

Erstes Kapitel: Friedensschutz unter den sächsischen und salischen Kaisern: Gerichtsbarkeit, Exekution, Schwurfrieden	
Zweites Kapitel: Sachsen	
Drittes Kapitel: Fulda	
Kritischer Exkurs	
Viertes Kapitel: Ostfranken u. das Würzburger Herzogtum	
a. Literarische Vorbemerkung	
b. Untersuchung	
c. Exkurs über die Gaugrafen Ostfrankens	
Fünftes Kapitel: Das ribuarische Herzogtum Kölns.	
Sechstes Kapitel: Ergebnisse.	
Abgekürzt angeführte Literatur.	

Lebenslauf

Ich, Eugen Rosenstock, evangelischer Konfession, wurde am 6. Juli 1888 zu Steglitz bei Berlin geboren als Sohn des Bankiers und Handelsrichters Theodor Rosenstock und seiner Ehefrau Paula geb. Rosenstock. Nachdem ich bis zur Tertia das Kgl. Wilhelmsgymnasium zu Berlin besucht hatte, war ich seit Ostern 1901 Schüler des Joachimthalschen Gymnasiums in Berlin-Wilmersdorf. Dankbar bekenne ich den grossen erzieherlichen Einfluss, den auf dieser Schule meine Lehrer Proff. Konrad Müller, Karl Fuhr und Otto Schröder auf mich gewonnen haben. Nach bestandener Reifeprüfung studierte ich von Ostern 1906 ab zuerst ein Semester in Zürich, darauf zwei Semester in Berlin, und von Oktober 1907 bis Ostern 1909 auf der Ruperto-Carola zu Heidelberg. Ich besuchte vornehmlich juristische, historische und philologische Vorlesungen und Uebungen und war Mitglied der Seminare der HH. Proff. Eduard Meyer in Berlin, Schröder, Hampe, Gothein, Wille in Heidelberg. Besonders verdanke ich Herrn Prof. Vahlen in Berlin meine philologische, Herrn Prof. Hampe in Heidelberg meine historische Einführung und Schulung. Vor allem aber fühle ich mich Herrn Prof. Richard Schröder aufrichtig verpflichtet, der mich auf das behandelte Thema hingewiesen und dessen freundlich ermutigender Zuspruch mir niemals gefehlt hat.

Am 22. April 1909 bestand ich das Examen Rigorosum mit dem Prädikat insigni cum laude.

Druck von Otto Hilliger's Buchdruckerei, Altwasser i. Schl.

